

Satzung des Fördervereins Palmenhausareal/Paradies

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Palmenhausareal/Paradies“. Er hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erhaltung und Sanierung der unter Denkmalschutz stehenden Bauten der Stadtgärtnerei Konstanz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen die der Werbung für den geforderten Zweck dienen sowie durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Erhaltung und Sanierung des Palmenhausareals.

Das gesamte Gelände der Stadtgärtnerei und das Palmenhaus werden zu einem Stadtteilpark als sozialer, kultureller und der Erholung dienender Treffpunkt ausgebaut, wie im Planfeststellungsbeschluss als Ausgleichsmaßnahme zur Grenzbachstraße festgelegt. Das gesamte Gelände bleibt in öffentlicher Hand. Der Förderverein unterstützt die Stadt Konstanz planerisch, finanziell und durch Eigenleistungen bei der Erstellung und beim Betreiben dieses Stadtteilparks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Firmen und Anstalten werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (5) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
- (6) Ein Mitglied, das den Verein schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied Ernannet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der im Quartal eines Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- (1) dem/der 1. Vorsitzenden
- (2) dem/der 2. Vorsitzenden
- (3) dem/der Schatzmeisterin
- (4) dem/der Schriftführerin
- (5) mindestens 1, maximal 5 Beisitzern

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Im übrigen kann sie zusätzlich über die örtliche Presse erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstands
- (2) Festsetzung der Mindestjahresbeiträge.
- (3) Wahl des Vorstands und Wahl eines Rechnungsprüfers.
- (4) Änderung der Satzung.
- (5) Auflösung des Vereins.
- (6) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Zur Änderung der Satzung (4) und zur Auflösung des Vereins (5) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitskreise einrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes.